

Satzung des StudMed Hamburg e.V.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in der entsprechenden Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Bezeichnungen

- 1) Der Verein führt den Namen „StudMed Hamburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- 2) Der Sitz des Vereins ist am Fachschaftratsrat Humanmedizin der Universität Hamburg mit der Adresse FSR Medizin, Villa Garbrecht (Gebäude O31), Martinistraße 52 in 20246 Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Fakultät im Sinne dieser Satzung bezeichnet die medizinische Fakultät an der Universität Hamburg.
- 5) Den FSR Medizin im Sinne dieser Satzung bezeichnet den Fachschaftratsrat Humanmedizin der Universität Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, einschließlich der Studierendenhilfe. Die Vereinsaktivitäten richten sich an die Studierenden der Fakultät, insbesondere zur Förderung und Unterstützung der fachlichen, sozialen, sportlichen, hochschulpolitischen und kulturellen Interessen.
- 2) Der Verein pflegt stets regionale, nationale und internationale Kontakte zu anderen studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen. Er hat insbesondere das Recht, sich zur Realisierung einzelner Projekte mit anderen Vereinigungen oder Gruppen mit gleichem Interesse zu verbünden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 4) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Unterstützung des FSR Medizin in seinen Aktivitäten der Studierendenvertretung in hochschulpolitischen Gremien, Ausschüssen, Kommissionen und weiteren Arbeitsgruppen;
 - b. Bereitstellung von nötiger Infrastruktur für Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben des FSR Medizin und seiner Projekte;
 - c. Unterstützung der Archivierung, Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterial zu medizinischer Forschung, Praxis und Lehre und anderen Fragestellungen;
 - d. Organisation, Durchführung und Bekanntmachung von Seminaren, Vorträgen und Weiterbildungen insbesondere zu medizinischen und kulturellen Themen;
 - e. Förderung der internationalen Kontakte der Studierenden im Rahmen von Praktikums-, Famulatur- und Forschungsaustauschen;
 - f. Förderung der politischen, sozialen, kulturellen sowie medizinischen Bildung der Studierenden;
 - g. Organisation, Unterstützung und/oder Durchführung von durch die Studierendenschaft getragenen Veranstaltungen und Projekten;
 - h. Unterstützung der Unterhaltung des Studierendengebäudes „Villa Garbrecht“ auf dem Gelände des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE);

- i. Unterstützung der Organisation und Durchführung von Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zum Studium an der Universität Hamburg, insbesondere an der medizinischen Fakultät;
- j. Förderung der Kommunikation und des Austauschs zwischen Dozenten, Angestellten und Studierenden der Fakultät;
- k. Unterstützung, Organisation und Durchführung von Aktionen, die dem Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät dienen, um Wissensweitergabe und -erhalt zu gewährleisten;
- l. Förderung des nationalen und internationalen Austausches mit Medizinstudierenden anderer Universitäten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder dürfen sowohl bei ihrem Ausscheiden, als auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Alle Mitglieder des Vereins und alle Hilfspersonen nach § 8 Abs. 6 sind ehrenamtlich tätig. Diese Personen haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben, soweit dies durch Beschlüsse geregelt ist. Aufwandsentschädigungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern und
 - c. Fördermitgliedern.
- 2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- 3) Aktive Mitglieder können nur Studierende der Fachschaft Humanmedizin der Universität Hamburg werden.
- 4) Ehrenmitglieder werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ernannt, wenn sie sich um den Verein oder die Fachschaft Humanmedizin der Fakultät als solche in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft gilt jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mindestens aber für ein Jahr.
- 5) Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,

- b. durch Ausschluss oder
- c. durch Tod.

Darüber hinaus endet eine aktive Mitgliedschaft mit Exmatrikulation an der medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

- 3) Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Für aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ist der Austritt sofort gültig, Fördermitglieder müssen eine Frist von drei Monaten wahren.
- 4) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Vereinsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt hat. Über den Ausschluss in solch einem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Die Abstimmung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss, ist das dem Betroffenen durch den Vorstand mitzuteilen.
- 5) Eine Mitgliedschaft kann außerdem per Beschluss des Vorstandes beendet werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Über die Entscheidung ist das betreffende Mitglied zu informieren. Das Ende der Mitgliedschaft ist erst gültig, sobald die Mitgliederversammlung informiert wurde und nicht widerspricht,
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beiträge

- 1) Über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe kann die Mitgliederversammlung jährlich neu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer. Jedes aktive Mitglied kann Vorstandsmitglied werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis besteht.
- 3) Folgende wichtige Geschäfte müssen jeweils von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden:
 - a. Alle Finanzgeschäfte von über 150 Euro,
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c. Abschlüsse von Verpflichtungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer der Amtsperiode ist im Rahmen der jeweiligen Wahl von der Mitgliederversammlung festzulegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neuwahl der jeweiligen Position im Amt.

- 5) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b. Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, die die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- 7) Vorstandsbeschlüsse erfordern eine relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Aktive Mitglieder haben das Anwesenheits-, Rede- sowie Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder haben das Anwesenheits- und Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht.
- 4) Fördermitglieder werden nach formlosen Antrag beim Vorstand zu der jeweils kommenden Mitgliederversammlung eingeladen. Das Rederecht kann mit Zustimmung des Vorstands für eine Mitgliederversammlung erteilt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der aktiven Mitglieder zeitnah einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier Wochen nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden Mitglied des Vereins einberufen werden.
- 7) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen keine Abstimmungen über Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Wahlen oder die Auflösung des Vereins durchgeführt werden.
- 8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. Wahl, Entlastung sowie Entlassung des Vorstandes;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d. jährliche Wahl mindestens eines Kassenprüfers;
 - e. Beschluss über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins;
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlleiter übertragen werden.
- 10) Auf jeder Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das im Anschluss vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

- 11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, anwesend sind.
- 12) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern Geschäftsordnung, Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- 13) Eine Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Mitglieds, die Entlastung des Vorstands sowie eine Wahl können nur erfolgen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- 14) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die zur Satzungsänderung notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.

§ 10 Finanzen

- 1) Der Finanzreferent ist zuständig für die Führung der Vereinskonto und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Er verfügt über ein Zeichnungsrecht für die Vereinskonto.
- 2) Zusätzliche Zeichnungsberechtigungen für die Vereinskonto für Hilfspersonen müssen vom Finanzreferenten genehmigt werden.
- 3) Der Finanzreferent wird in seiner Arbeit durch den/die Kassenprüfer überprüft. Der/die Kassenprüfer hat/haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Der/die Kassenprüfer wird/werden mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSR Medizin als Gliedkörperschaft des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Geltung

- 1) Die vorstehende Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Form am 4. Januar 2017 auf der ersten Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und ordnungsgemäß auf der 6. Mitgliederversammlung am 06. Dezember 2018 geändert.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu finden.